# Artenschutzprüfung Stufe 1 und FFH-Vorprüfung zur

## 1. Änderung Bebauungsplan Z1 „Nationalpark-Infopunkt mit begleitenden Einrichtungen“, Ortsteil Zerkall Gemeinde Hürtgenwald

Auftraggeber:

Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald

---

Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Gut Tannenbusch 1
52223 Stolberg
Tel.: 0160-7573803
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 05.04.2024

## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Begutachtung ... 1
2. Plangebiet und Planung ... 1
3. Schutzgebiete ... 2
4. Beschreibung der örtlichen Situation und der Habitatqualität ... 4
5. Artenschutzprüfung Stufe 1 ... 5
5.1 Schutzgebiete ... 5
5.2 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW ... 6
5.3 Fundortkataster @ LINFOS ... 9
5.4 Artenschutzrechtliche Erstbewertung ... 9
5.4.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand) ... 9
5.4.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand) ... 10
5.4.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ... 10
5.5.4 Zusammenfassende Bewertung und Planungshinweise ... 11
6. FFH-Vorprüfung ... 11
6.1 Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ... 11
6.1.1 Erhaltungsziele und -maßnahmen „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ ... 13
6.1.2 Erhaltungsziele und -maßnahmen „Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder“ ... 14
6.1.3 Erhaltungsziele und -maßnahmen „Europäischer Biber“ ... 16
6.1.4 Erhaltungsziele und -maßnahmen „Bachneunauge“ ... 16
6.1.5 Erhaltungsziele und -maßnahmen „Groppe“ ... 17
6.2 Einschätzung der Eingriffserheblichkeit ... 18
6.2.1 Werden FFH-Lebensraumtypen beeinträchtigt? ... 19
6.2.2 Werden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie oder charakteristische Arten beeinträchtigt? ... 19
6.2.3 Werden die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes beeinträchtigt? ... 20
6.3 Zusammenfassende Bewertung für das FFH-Gebiet „Ruraue von Heimbach bis Obermaubach“ ... 21
6.4 Weitere Natura-2000-Gebiete im Umfeld ... 21
7. Zusammenfassung ... 23

# 1. Anlass der Begutachtung

Die Gemeinde Hürtgenwald plant die Erweiterung des bestehenden Wohnmobilhafens am Nationalpark-Infopunkt Zerkall. Hierzu ist die 1. Änderung des Bebauungsplans Z1 notwendig. Die Änderung sieht vor, die bisherige Festsetzung „Grünfläche“ in „Sondergebiet Wohnmobilhafen“ zu ändern. Der FNP wird im Wege der Berichtigung angepasst. Die Änderung ermöglicht es, die bisherigen 10 Wohnmobilstellplätze um 15 Stellplätze zu erweitern. Dies findet auf dem bestehenden Schotterparkplatz statt.

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet DE-5304-301 „Ruraue von Heimbach bis Obermaubach“. Knapp 210 Meter westlich des Änderungsbereiches beginnt das FFH-Gebiet DE-5303-302 „Kalltal und Nebentäler“, und etwa 71 Meter südlich beginnt das Vogelschutzgebiet DE-5304-402 „Nationalpark Eifel“. Dies macht eine FFH-Vorprüfung notwendig. Darüber hinaus sind die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstrukturen und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind.

Das vorliegende Gutachten stellt die FFH-Vorprüfung und die ASP 1 dar.

# 2. Plangebiet und Planung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Z1 umfasst den Nationalpark-Infopunkt Zerkall und die östlich angrenzenden Parkplätze. Innerhalb des B-Plans ist der östliche Teil bislang als Grünfläche festgesetzt. In der Örtlichkeit befindet sich dort ein Schotterparkplatz. Das bestehende Sondergebiet „Wohnmobilhafen“ soll nunmehr um die Grünfläche erweitert werden. Dieser Teil unterliegt der 1. Änderung des Bebauungsplans Z1 und umfasst in der Gemarkung Bergstein, Flur 23, die Flurstücke 152, 153 und 154 sowie 148 tlws.

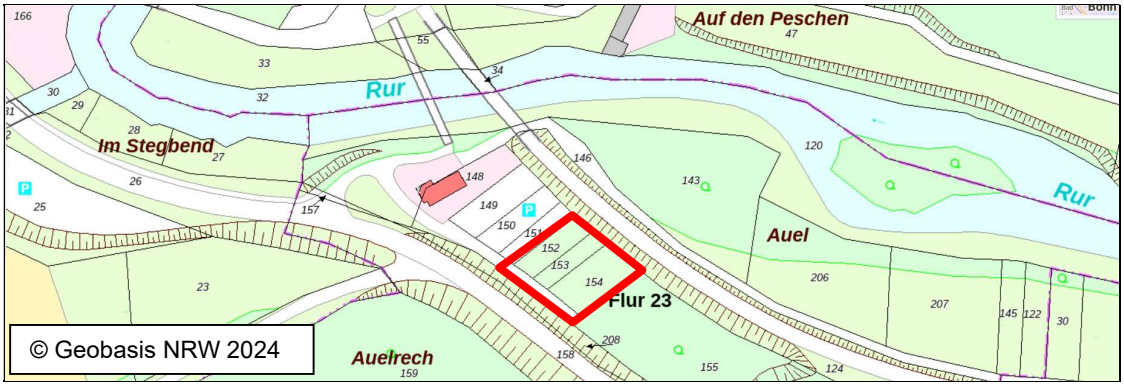



**Abb. 1:** Lage des Geltungsbereiches der 1. Änderung des B-Plans Z1.

Hartmut Fehr Diplom-Biologe
Tel.: 0160-7573803
Gut Tannenbusch 1 52223 Stolberg
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de




**Abb. 2:** Der Bereich der 1. Änderung des B-Plans Z1 im Luftbild.

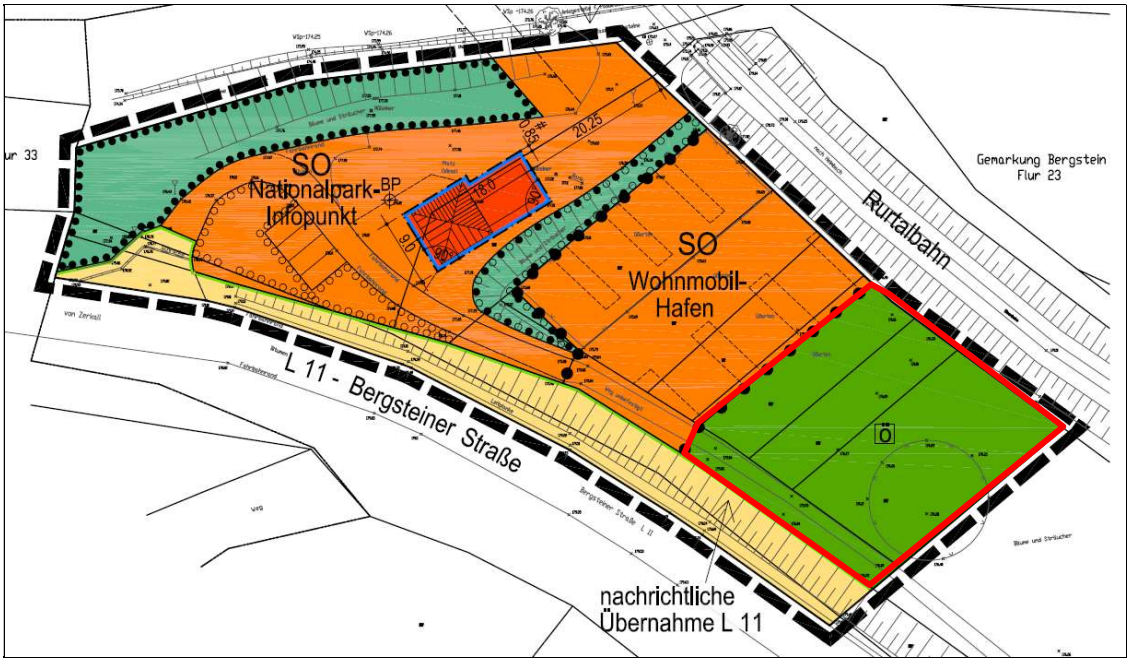



**Abb. 3:** B-Plan Z1 mit dem Bereich der 1. Änderung (rot umrandet).

## 3. Schutzgebiete

Das Plangebiet grenzt südöstlich unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet 2.2-6 „Wälder der Kalltalhänge“ gemäß Landschaftsplan 7 „Hürtgenwald“ des Kreises Düren. Nördlich grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplans Z1 an das Naturschutzgebiet 2.1-10 „Ruraue bei Zerkall“.

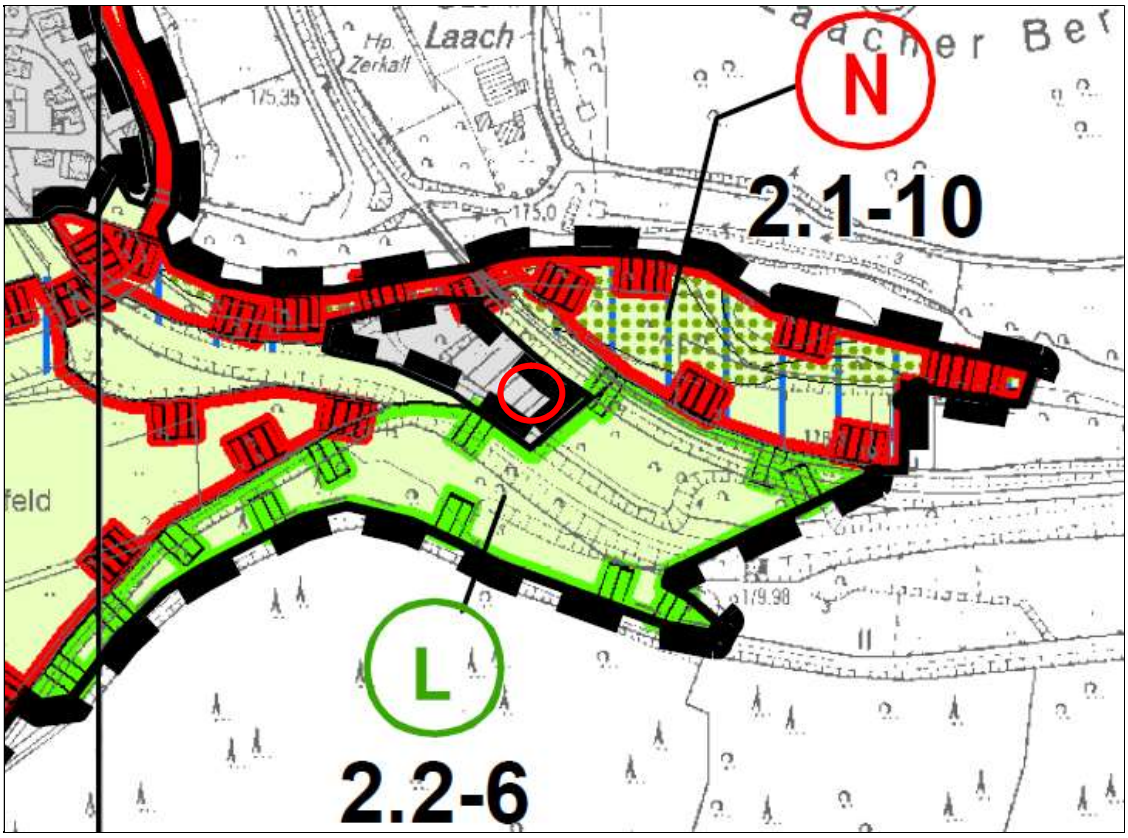



**Abb. 4:** Ausschnitt aus dem Landschaftsplan 7 „Hürtgenwald“ des Kreises Düren mit dem abgegrenzten Geltungsbereich des Bebauungsplans Z1 (Bereich der 1. Änderung im Südosten, roter Kreis) und den angrenzenden LSG und NSG.

Die nachfolgende Abbildung zeigt den Bezug zu den FFH- und Vogelschutzgebieten.

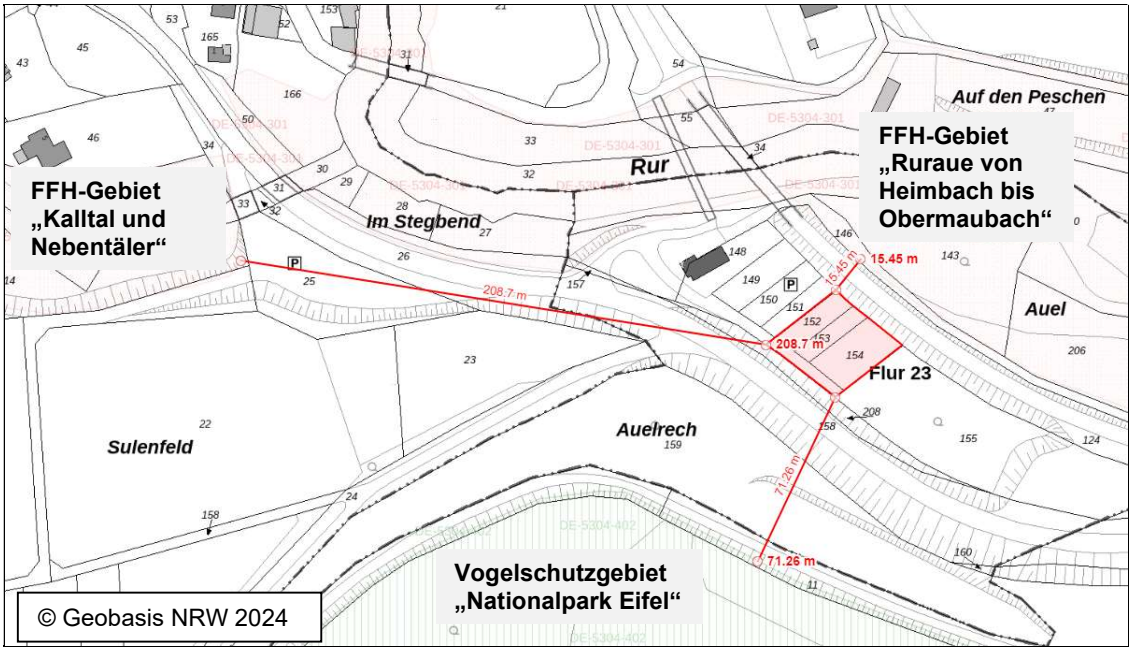



**Abb. 5:** Entfernung der nächstliegenden FFH- und Vogelschutzgebiete zum Bereich der 1. Änderung.

# 4. Beschreibung der örtlichen Situation und der Habitatqualität

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Zerkall umfasst den bestehenden Schotterparkplatz. Im Luftbild (Abbildung 2) ist dies bereits gut erkennbar. Weitere Einblicke geben die folgenden Fotos.

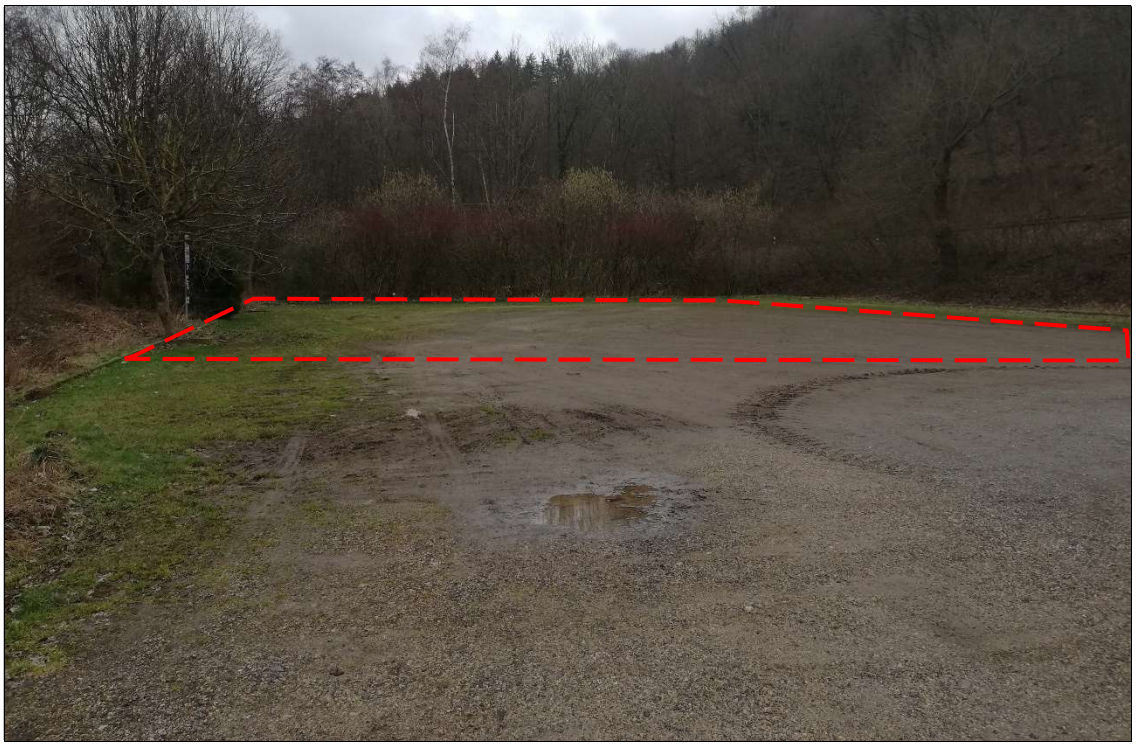


**Abb. 6:** Ungefähre Abgrenzung der 1. Änderung auf dem bestehenden Schotterparkplatz.



**Abb. 7:** Südöstliche Grenze (rechts im Bild). Im Hintergrund ist der Verlauf der Bahnlinie sichtbar.

Der Änderungsbereich grenzt im Nordosten an die mit Gehölzen bestockte Böschung der Bahnlinie. Südöstlich stockt ein dichtes Gebüsch aus Hartriegel und Hasel. Südwestlich befindet sich die mit Gehölzen bestandene Böschung zur Landesstraße L11 (Bergsteiner Straße). Nordwestlich setzt sich der Parkplatz fort (Flurstücke 149, 150, 151) und grenzt weiter westlich an das Gebäude des Nationalpark Infopunktes (Flurstück 146 und 148).

Die überplante Fläche hat durch die Nutzung als Schotterparkplatz ein äußerst geringes Habitatpotenzial für Tiere, insbesondere planungsrelevante Arten. Hinzu kommen die Störungen durch die angrenzende Bahnlinie, die L 11 und den Betrieb am Nationalpark-Infopunkt. Nach Südwesten befinden sich mittlerweile gut entwickelte Schutzpflanzungen, die zum angrenzenden Wald vermitteln. Im Änderungsbereich selbst sind brütende Vögel und quartierende Fledermäuse ausgeschlossen. In den angrenzenden Bereichen können in jedem Fall störungsempfindliche Arten ausgeschlossen werden. Erst im Rurverlauf jenseits der Bahnlinie sind ausreichend störungsarme Bereiche in hoher Qualität vorhanden, die Vorkommen planungsrelevanter Tierarten erwarten lassen.

# 5. Artenschutzprüfung Stufe 1

Nachfolgend werden die durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Z1 möglich werdenden Eingriffe einer artenschutzrechtlichen Bewertung unterzogen. Dabei zu berücksichtigen ist, dass dadurch keine wesentliche Änderung der Ist-Situation entsteht. Bereits jetzt wird die Fläche als Parkplatz für PKW und Wohnmobile genutzt.
Grundlage für die Bewertung sind keine umfassenden Geländearbeiten. Vielmehr werden zunächst im Sinne einer ASP der Stufe 1 (ASP 1) bestehende Art-Daten und Informationen zusammengetragen und mit den Habitatbedingungen vor Ort verknüpft. Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Landschaftsschutz-, Naturschutz sowie FFH- und Vogelschutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW

## 5.1 Schutzgebiete

Für das unmittelbar angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Wälder der Kalltalhänge“ sind keine planungsrelevanten Arten aufgeführt.
Die unmittelbar nördlich fließende Rur ist als FFH-Gebiet DE-5304-301 „Ruraue von Heimbach bis Obermaubach“ bzw. als Naturschutzgebiet „Ruraue bei Zerkall“ sowie „Rurtal von Abenden bis zum Einmündungsbereich der Rur ins Staubecken Obermaubach“ ausgewiesen. Als Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind, kommen das Bachneunauge, die Groppe und der Biber vor. Mit

den beiden Fischarten ist auch im hiesigen Rurabschnitt zu rechnen. Auch Hinweise auf Bibervorkommen gibt es im hiesigen Rurbereich an vielen Stellen.
Bedeutsame Vogelarten im Gebiet sind: Eisvogel, Knäkente, Krickente, Löffelente, Schellente, Spießente, Tafelente, Rotmilan, Schwarzmilan, Zwergtaucher, Gänsesäger, Zwergsäger und Mittelspecht. Im hiesigen Rurabschnitt ist der Eisvogel sicher nachgewiesen. Die Enten-, Taucher- und Sägerarten könnten als Wintergäste auch am hiesigen Rurabschnitt vorkommen. Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan gibt es sicherlich im weiteren Umfeld. Gleiches gilt für den Mittelspecht.
Für die Naturschutzgebiete sind weitere planungsrelevante Arten eingetragen und zwar Flussneunauge, Uhu und Schwarzspecht.
Alle genannten Arten sind im direkten Bereich der 1. Änderung des B-Plans ausgeschlossen. Sofern einige dieser Arten entlang des nahen Rurverlaufes vorkommen, so tun sie dies trotz der bestehenden Nutzungen im Bereich des Nationalpark-Infopunktes sowie der bestehenden Bahnlinie und Landesstraße.
Dies gilt auch für die Arten, die ergänzend für das ca. 50 Meter westlich beginnende NSG „Kalltal und Nebentäler“ aufgeführt sind: Großes Mausohr, Teichfledermaus und Braunkehlchen.
Gut 70 Meter südlich beginnt das Vogelschutzgebiet „Nationalpark Eifel“. Über die bereits o.g. Arten hinaus sind hier gemeldet: Fischadler, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger, Schwarzkehlchen, Sperlingskauz, Waldwasserläufer, Wendehals, Wespenbussard und Wiesenpieper. Knapp 210 m westlich befindet sich das FFH-Gebiet „Kalltal mit Nebentälern“. Hier sind ergänzend Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr und Kleine Bartfledermaus aufgeführt.
Keine der genannten Arten ist im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans zu erwarten. Baumhöhlenquartiere von Fledermäusen kann es in den umliegenden Wäldern geben. Sofern dies der Fall ist, so quartieren die Fledermäuse dort trotz der bestehenden Nutzung, die sich nicht grundlegend ändern wird.

## 5.2 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Vorhabengebiet liegt im Messtischblattquadranten 5304/2. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diesen MTB Quadranten die in Tabelle 1 (a-c) zusammengefassten Angaben. Demnach kommen auf diesem MTB-Quadranten 13 Fledermausarten sowie Biber und Wildkatze vor; außerdem 34 Vogelarten, eine Amphibien- und zwei Reptilienarten sowie der Prächtige Dünnfarn als planungsrelevante Pflanzenart.

| Art | | Status | Erhaltungszustand in NRW (KON) |
|---|---|---|---|
| **Wissenschaftlicher Name** | **Deutscher Name** | | |
| **Säugetiere** | | | |
| Castor fiber | Europäischer Biber | Nachweis ab 2000 vorhanden | G↑ |
| Eptesicus serotinus | Breitflügelfledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden | G |
| Felis silvestris | Wildkatze | Nachweis ab 2000 vorhanden | G↑ |
| Myotis bechsteinii | Bechsteinfledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden | U↑ |
| Myotis dasycneme | Teichfledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden | G |
| Myotis dasycneme | Teichfledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden | G |
| Myotis daubentonii | Wasserfledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden | G |
| Myotis myotis | Großes Mausohr | Nachweis ab 2000 vorhanden | U |
| Myotis nattereri | Fransenfledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden | G |
| Myotis nattereri | Fransenfledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden | G |
| Nyctalus leisleri | Kleinabendsegler | Nachweis ab 2000 vorhanden | U |
| Nyctalus noctula | Abendsegler | Nachweis ab 2000 vorhanden | G |
| Pipistrellus nathusii | Rauhautfledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden | G |
| Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden | G |
| Plecotus auritus | Braunes Langohr | Nachweis ab 2000 vorhanden | G |
| Plecotus auritus | Braunes Langohr | Nachweis ab 2000 vorhanden | G |
| Plecotus austriacus | Graues Langohr | Nachweis ab 2000 vorhanden | U |
| Plecotus austriacus | Graues Langohr | Nachweis ab 2000 vorhanden | U |
| Vespertilio murinus | Zweifarbfledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden | G |

**Tabelle 1a:** Planungsrelevante Säugetierarten im hiesigen Messtischblattquadranten.

Von den hier aufgeführten Säugetierarten könnten in den umliegenden Wäldern baumhöhlenbewohnende Fledermausarten quartieren, insbesondere Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, die beiden Abendseglerarten und das Braune Langohr. Im Wirkbereich der hiesigen Planung mit seinen bahn- und straßenbegleitenden Gehölzen sind solche Vorkommen eher nicht zu erwarten. Entlang der Rur ist der Biber sicher nachgewiesen. Wildkatzen durchstreifen alle Wälder der Eifel. Das hiesige Gebiet hat für die Art aber keine Bedeutung.

| **Vögel** | | | |
|---|---|---|---|
| Accipiter gentilis | Habicht | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Accipiter nisus | Sperber | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Alauda arvensis | Feldlerche | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U↓ |
| Alcedo atthis | Eisvogel | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Anas clypeata | Löffelente | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Anas crecca | Krickente | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Anthus trivialis | Baumpieper | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U↓ |
| Ardea cinerea | Graureiher | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U |
| Aythya ferina | Tafelente | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Bubo bubo | Uhu | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Bubo bubo | Uhu | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Bucephala clangula | Schellente | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Buteo buteo | Mäusebussard | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G |

**Tabelle 1b:** Planungsrelevante Vogelarten (Teil 1).

| | | | |
|---|---|---|---|
| Carduelis cannabina | Bluthänfling | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U |
| Delichon urbica | Mehlschwalbe | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U |
| Dendrocopos medius | Mittelspecht | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Dryobates minor | Kleinspecht | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Dryocopus martius | Schwarzspecht | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Falco tinnunculus | Turmfalke | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Hirundo rustica | Rauchschwalbe | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U↓ |
| Lanius collurio | Neuntöter | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G↓ |
| Mergellus albellus | Zwergsäger | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Mergus merganser | Gänsesäger | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Milvus milvus | Rotmilan | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Parus montanus | Weidenmeise | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Passer montanus | Feldsperling | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U |
| Pernis apivorus | Wespenbussard | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U |
| Phoenicurus phoenicurus | Gartenrotschwanz | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U |
| Picus canus | Grauspecht | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S |
| Scolopax rusticola | Waldschnepfe | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U |
| Serinus serinus | Girlitz | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U |
| Streptopelia turtur | Turteltaube | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S |
| Strix aluco | Waldkauz | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Sturnus vulgaris | Star | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U |
| Tringa ochropus | Waldwasserläufer | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden | G |

**Tabelle 1b:** Planungsrelevante Vogelarten (Teil 2).

Hinsichtlich der Vögel sind Brutvorkommen innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung habitat- und nutzungsbedingt (Parkplatz) auszuschließen. Im direkten Umfeld stocken v.a. Gehölze an den Böschungen zur Bahnlinie und zur Landesstraße sowie Gebüsche am Rande des Parkplatzes. Hier wären höchstens Bruten störungsunempfindlicher Arten wie Bluthänfling und Star denkbar. Entlang der Rur kommt der Eisvogel vor und in den umliegenden Wäldern dürften weitere Arten brüten, insbesondere Spechtvögel. Ein mögliches Brutgeschehen im Umfeld findet immer unter Berücksichtigung der bereits bestehenden örtlichen Situation mit dem Parkplatz, der L11 und der Bahnlinie sowie dem Betrieb am Nationalpark-Infopunkt statt.

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Amphibien** | | | |
| Alytes obstetricans | Geburtshelferkröte | Nachweis ab 2000 vorhanden | S |
| **Reptilien** | | | |
| Coronella austriaca | Schlingnatter | Nachweis ab 2000 vorhanden | U |
| Coronella austriaca | Schlingnatter | Nachweis ab 2000 vorhanden | U |
| Podarcis muralis | Mauereidechse | Nachweis ab 2000 vorhanden | U |
| **Farn-, Blütenpflanzen und Flechten** | | | |
| Trichomanes speciosum | Prächtiger Dünnfarn | Nachweis ab 2000 vorhanden | U |

**Tabelle 1c:** Planungsrelevante Amphibien-, Reptilien- und Pflanzenarten.

Von den darüber hinaus genannten Amphibien-, Reptilien- und Pflanzenarten sind relevanten Vorkommen im Wirkbereich der 1. Änderung des B-Plans ausgeschlossen.

## 5.3 Fundortkataster @ LINFOS

Über die bei den Schutzgebieten genannten Daten hinaus wird im Fundortkataster @LINFOS für das Umfeld des Plangebietes noch die Ringelnatter genannt, die aber nicht zu den planungsrelevanten Arten zählt.

## 5.4 Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen. Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.

### 5.4.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können aus der Entfernung von Gehölzen resultieren. Da sich an der örtlichen Situation letztlich nichts im Vergleich zum Bestand ändern wird, ist hiermit voraussichtlich nicht zu rechnen. Im Norden reicht lediglich eine kleine Baumscheibe eines Einzelbaumes in das Plangebiet hinein. Sollte dieses Gehölz wider Erwarten beseitigt werden, so gilt die gesetzliche Vorgabe für die Entnahme von Gehölzen (30.09. bis 28.02. eines Jahres). Ausnahmen von diesen Zeiten erfordern vorab eine Kontrolle durch einen Biologen. Sollten keine besetzten Nester gefunden werden, ist auch eine Entnahme von Gehölzen in der Brutzeit denkbar, soweit die UNB eine Befreiung hierfür erteilt. Gleiches gilt im Hinblick auf mögliche Fledermausquartiere in dem Gehölz. Für weitere Arten(gruppen) sind Tötungstatbestände von vorne herein auszuschließen.



**Abb. 8:** Ein Einzelbaum (links im Bild) stockt an der Nordgrenze des Geltungsbereiches (rote Linie).

### 5.4.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Dieses ist durch die bestehende Nutzung, die nicht grundsätzlich von der künftigen Nutzung abweicht, deutlich anthropogen überformt. Arten/Individuen, die hier vorkommen, tolerieren offenkundig die sich aus der Nutzung als Parkplatz am Nationalpark-Infopunkt, der Bahnlinie und der Landesstraße ergebenden Störungen. Das bereits mit Schotter befestigte Parkplatzgelände wird nicht ausgeweitet. Letztlich findet nur eine Nutzungsänderung von PKW-Parkplätzen zu weiteren Wohnmobilen statt. Somit ist auch künftig nicht mit einer grundsätzlich oder wesentlich veränderten Situation und damit verbundenen Verdrängungseffekten zu rechnen.

### 5.4.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Da der Änderungsbereich bereits jetzt die als Parkplatz genutzten geschotterten Flächen umfasst, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Arten ausgeschlossen. Sofern das Gehölz, welches auf der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches stockt, beseitigt werden muss, sollte eine entspre-

chende Ersatzpflanzung vorgenommen werden. Wahrscheinlich ist dies aber nicht notwendig. Indirekte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch in die Umgebung hineinwirkende Störungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da sich die Nutzung nicht substanziell ändert und die hier ansässige Tierwelt an die örtliche Situation angepasst ist.

#### 5.5.4 Zusammenfassende Bewertung und Planungshinweise

Unter Berücksichtigung der folgenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahme ist das Vorhaben verträglich im Sinne des Artenschutzes:

- Sofern wider Erwarten eine Gehölzentnahme (des Einzelbaumes am Nordrand) notwendig ist, so sollte dies im Winterhalbjahr zwischen dem 01.10. und 28.02. eines Jahres vorgenommen werden. Ausnahmen hiervon erfordern eine Baubegleitung durch einen Biologen und den Nachweis, dass keine planungsrelevanten Arten während der Brut oder des Quartierbezuges betroffen sind.

# 6. FFH-Vorprüfung

Wie bereits dargestellt liegt das Plangebiet in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet DE-5304-301 „Ruraue von Heimbach bis Obermaubach“. Weitere Natura-2000-Gebiete befinden sich in gut 70 Meter (Vogelschutzgebiet „Nationalpark Eifel) bzw. 210 Meter (FFH-Gebiet „Kalltal und Nebentäler). Hinsichtlich möglicher Eingriffswirkungen ist somit vorrangig das erstgenannte FFH-Gebiet zu betrachten, da es unmittelbar jenseits des Bahndammes in nur gut 15 Meter beginnt. Auf dieses Gebiet wird daher ausführlicher eingegangen.

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung ist zu klären, ob es mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Z1 und den damit verbundenen Eingriffswirkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE-5304-301 „Ruraue von Heimbach bis Obermaubach“ mit seinen wertgebenden Arten (von gemeinschaftlichem Interesse) und seinen Erhaltungszielen kommen kann. Ist eine solche Beeinträchtigung nicht auszuschließen, so ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Zu berücksichtigen ist, wie bereits auch schon im Kapitel „Artenschutzprüfung“ erläutert, dass es nicht zu einer wesentlichen Änderung der Nutzung kommt, da im Bereich des festzusetzenden Wohnmobilhafens bereits jetzt Schotterparkplätze bestehen und außerhalb bereits Wohnmobilstellplätze bestehen.

## 6.1 Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Entgegen der früheren Darstellung werden die Erhaltungsziele seit 2017 unmittelbar auf die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie bzw. die im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bezogen. Diese sind:

**Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie**

- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chnopodion rubri p.p. und des Bidention p.p. (3270)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder ((91E0, Prioritärer Lebensraum).

**Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie**

- Bachneunauge
- Groppe
- Europäischer Biber

Von den für das 261 ha große FFH-Gebiet genannten FFH-Lebensraumtypen kommen im Umfeld der Maßnahme zwei LRT vor, und zwar:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum).

Die nächsten als FFH-LRT kartierten „Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder“ befinden sich in ca. 19 Meter nördlicher Entfernung, jenseits der Bahnlinie, entlang der Rur. Die Entfernung zum nächsten kartierten FFH-LRT „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ beträgt ca. 50 Meter nordwestlicher Entfernung. Dort befindet sich der Zugang zur Rur und eine Kanuanlegestelle. An keiner Stelle werden somit FFH-Lebensraumtypen direkt tangiert. Die übrigen für das FFH-Gebiet genannten Lebensraumtypen kommen in noch weiterer Entfernung vor.

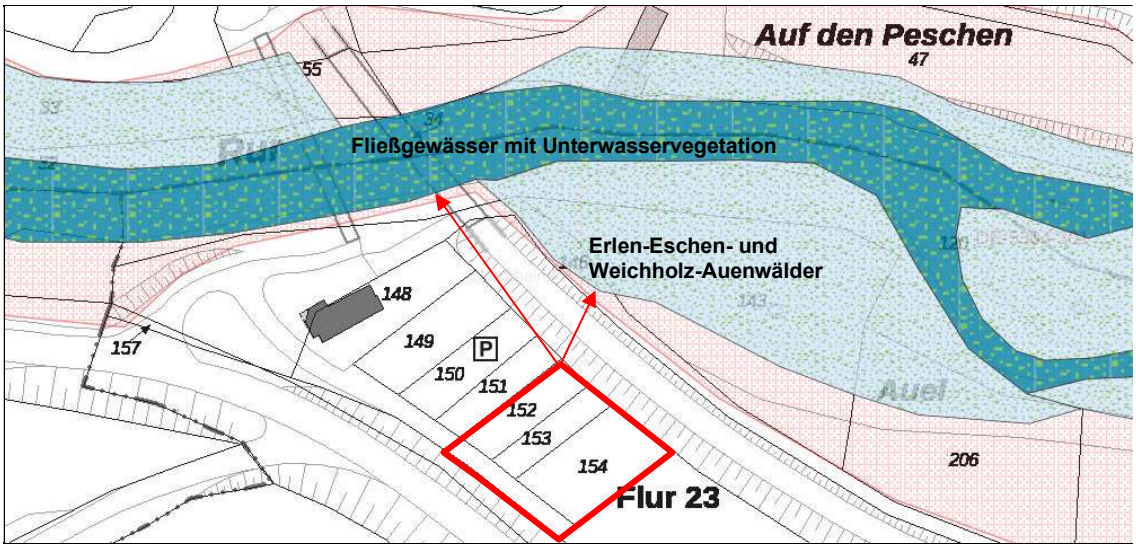



**Abb. 9:** FFH-Lebensraumtypen in Beziehung zum Bereich der 1. Änderung des B-Plans (rot umrandet). https://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de

### 6.1.1 Erhaltungsziele und -maßnahmen „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“

**Erhaltungsziele**

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen)
- Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert) und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehaushalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten*

  * aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: Brachycentrus subnubilis, Castor fiber, Isoperla difformis, Lepidostoma basale, Mergus merganser, Perla abdominalis, Rhithrogena semicolorata-Gr., Salmo salar, Thymallus thymallus
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumes
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - seiner besonderen Repräsentanz für die kontinentale Region in NRW,
  - seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

**Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Entfernung von künstlichen Sohl- und Uferbefestigungen, ggf. Einbringen von Strömungslenkern
- Laufverlängerungen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur, Breiten / und Tiefenvarianz mit oder ohne Änderung der Linienführung (z.B. durch Totholz)
- Zulassen eigendynamischer Entwicklung
- Zulassen der Entwicklung bzw. ggf. Anpflanzung von Ufergehölzen aus standortheimischen Baumarten, insbesondere von Erlen-Eschen- und Weichholzauenwäldern (LRT 91E0), ggf. Entfernung beeinträchtigender Vegetation (z.B. Entfernen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen) unter Berücksichtigung vorhandener Unterwasservegetation und der Neophytenproblematik
- Einrichtung ungenutzter oder extensiv als Grünland genutzter Gewässerrandstreifen und/oder -korridore oder von feuchten Hochstaudenfluren (6430) unter Berücksichtigung der Neophytenproblematik

- Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten in der Aue, z. B.
  - Reaktivierung der Primäraue u.a. durch Wiederherstellung einer natürlichen Sohllage (sofern nicht möglich, Entwicklung einer Sekundäraue u.a. durch Absenkung von Flussufern),
  - Entwicklung und Erhalt von Altstrukturen bzw. Altwassern in der Aue,
  - Extensivierung der Auennutzung oder Freihalten der Auen von Bebauung und Infrastrukturmaßnahmen,
  - Anschluss von Seitengewässern und Altarmen (sofern geeignet und machbar)
- Bewahrung und Schaffung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine charakteristischen Arten durch o Rückbau von Querbauwerken, Abstürzen, Durchlässen und Verrohrungen sowie sonstigen durchgängigkeitsstörenden Bauwerken unter kritischer Berücksichtigung der speziellen Anforderungen bei Vorkommen von Stein- und Edelkrebs
- Vermeidung von direkten und diffusen stofflich belasteten Einleitungen und Beschränkung von Wasserentnahmen
- Vermeidung und Minderung von Feststoffeinträgen und -frachten
- Nutzungsextensivierung im Auenbereich
- ggf. Verschließen von Drainagen und Anstau bzw. Rückbau von Entwässerungsgräben mit dem Ziel, eines guten ökologischen und chemischen Zustands (OGewV Anlagen 4,5,6,8) des Gewässers mit Nährstoffkonzentrationen, die nicht über den Orientierungswerten gem. Anlage 7 OGewV liegen
- Orientierung der Gewässerunterhaltung am Erhaltungsziel
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

### 6.1.2 Erhaltungsziele und -maßnahmen „Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder“

**Erhaltungsziele**

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Erlen-Eschen- und Weichholz -Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten*

  * aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: Castor fiber
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes)
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps

- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

**Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- wegen der Empfindlichkeit der Standorte keine Nutzung (Ausnahmen sind die bodenschonende Entnahme von nicht lebensraumtypischen Arten und Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht)
- ggf. Entfernung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen (incl. hiebsunreifer Bestände) bei weitestmöglicher Schonung des Bodens (z. B. Durchführung bei Frost oder Trockenheit)
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse lebensraumtypischer Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung
- Vermehrung des Lebensraumtyps durch den bodenschonenden Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Auen-Standorten
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwilddichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird und Bodenverletzungen minimiert werden, Verzicht auf Kirrungen und Wildfütterungen
- Vermehrung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession oder andernfalls durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft
- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Optimierung des Wasserhaushaltes und der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen-, und Flussrenaturierung sowie ggf. den Rückbau von Deichen, Schaffung von Flussauen mit hoher Überflutungsdynamik und ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers; Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer
- keine forstlichen Erschließungsmaßnahmen (z.B. Rückegassen), keine Befahrung
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten

- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

### 6.1.3 Erhaltungsziele und -maßnahmen „Europäischer Biber“

**Erhaltungsziele**

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Auenlandschaften mit Weichhölzern, ständiger Wasserführung sowie störungsarmen, grabbaren Ufern mit Gehölzbewuchs im Bereich der Vorkommen.
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und der Gewässerstruktur.
- Etablierung einer schonenden Unterhaltung von Graben- und Uferrändern unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art.
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines Habitatverbundes geeigneter Lebensräume in den Vorkommensgebieten sowie Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern.
- Kein Einsatz von Fallen für den Totfang (LRT für Bisam und Nutria) in Gebieten mit Bibervorkommen.

**Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Belassen von Biberburgen, -dämmen, Wintervorratsplätzen, vom Biber gefällten Bäumen.
- Anlage weichholzreicher Gewässerrandstreifen (LRT Weide, Erle, Esche).
- Belassen von Kräutern, Wasserpflanzen sowie von Wintervorratsplätzen.
- Lenkung der Freizeitnutzung im Umfeld der Vorkommen (LRT v.a. Baden, Wassersport, Angeln).
- Unterhaltung von Graben- und Uferrändern:
  - zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten oder nur einer Gewässerseite
  - Einsatz schonender Geräte
- Anlage von Querungshilfen an Straßen (LRT geeignete Gewässerdurchlässe), Rückbau von Verrohrungen (LRT geeignete Gewässerdurchlässe).

### 6.1.4 Erhaltungsziele und -maßnahmen „Bachneunauge“

**Erhaltungsziele**

- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten

(Laichhabitat) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer
- ggf. Verbesserung der Wasserqualität
- Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf

**Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**
- Belassen und ggf. Förderung von gewässertypischen Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Totholz, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten
- Entwicklung typischer Ufergaleriewälder
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- ggf. Entfernung von Sohlkolmationen (Wiederherstellung von Laichhabitaten)
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
  - keine Düngung
  - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung:
  - keine Sohlräumung; bei unvermeidbarer Sohlräumung oder Leerungen von Sandfängen Umsiedlung der Larven
  - ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten
  - Einsatz schonender Geräte
  - Berücksichtigung des Laichzeitpunktes
- ggf. Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimetern Höhe
- ggf. Anlage von Fischwegen

### 6.1.5 Erhaltungsziele und -maßnahmen „Groppe“

**Erhaltungsziele**
- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern als Laichgewässer

- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer
- ggf. Verbesserung der Wasserqualität
- Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf
- Das Vorkommen im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse der kontinentalen biogeographischen Region in NRW

  zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

**Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Belassen und ggf. Förderung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Totholz, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten
- Entwicklung typischer Ufergaleriewälder sowie nach Möglichkeit Entwicklung von Auenwäldern im Bereich der Vorkommen
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
  - keine Düngung
  - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung:
  - keine Sohlräumung
  - ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten
  - Einsatz schonender Geräte
  - Berücksichtigung des Laichzeitpunktes.
- ggf. Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimetern Höhe
- ggf. Anlage von Fischwegen

## 6.2 Einschätzung der Eingriffserheblichkeit

Im Folgenden ist zu prüfen, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes mit seinen wertgebenden Arten und den Erhaltungszielen kommen kann.

### 6.2.1 Werden FFH-Lebensraumtypen beeinträchtigt?

Die Abbildung 9 macht deutlich, dass es nicht zur direkten Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen kommen wird. Die Abstände zwischen dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans und den LRT betragen mindestens ca. 19 Meter zum LRT „Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder“ (jenseits der Bahnlinie) und ca. 50 Meter zum LRT „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (an der Kanuanlegestelle). Direkte Beeinträchtigungen sind somit vollständig auszuschließen. Ohnehin wird es keine wesentliche bauliche Veränderung im Änderungsbereich geben. Der nunmehr neu zu beanspruchende Schotterparkplatz hat die gleiche Struktur wie die bestehenden und sicher auch künftigen Wohnmobilstellplätze.

Erhebliche indirekte Beeinträchtigungen, etwa durch Lärm, Licht, Bewegung oder zusätzlichen Publikumsverkehr, die nachhaltig über das bestehende Maß hinausgehen, sind durch die Maßnahme in einem anthropogen geprägten Bereich nicht zu erwarten. Einerseits ermöglicht die Änderung der Festsetzungen, dass nunmehr mehr Fahrzeuge längerfristig (zulässig ist maximal 3 Tage Standzeit) den Parkplatz nutzen. Andererseits verringern sich dadurch die häufigen Fahrzeugbewegungen durch Spaziergänger und Besucher des Infopunktes. Bereits jetzt gibt es entlang des naheliegenden LRT „Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder“ einen Weg, der von Spaziergängern und Benutzern genutzt wird. Das Fließgewässer Rur kann an der Kanuanlegestelle nahe dem Infopunkt betreten werden. Weitere Zugänge zur Rur gibt es nicht. Insofern ist der vom hiesigen Parkplatz am Infopunkt ausgehende Besucherverkehr gut geregelt. Eine sich aus der 1. Änderung des Bebauungsplans ergebende Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen ist nicht anzunehmen.

Bezogen auf die einzelnen Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen erfolgt im Kap. 6.2.3 eine weitergehende Betrachtung.

### 6.2.2 Werden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie oder charakteristische Arten beeinträchtigt?

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind Europäischer Biber, Bachneunauge und Groppe. Darüberhinausgehend sind als weitere charakteristische Arten für den LRT „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ diverse Köcher-, Stein- und Eintagsfliegen genannt sowie Gänsesäger, Lachs und Äsche.

Direkte Beeinträchtigungen des Bibers wären insbesondere dann nicht auszuschließen, wenn durch die geplanten Maßnahmen Biberburgen oder –dämme beansprucht würden oder verloren gingen. Dies kann hier sicher ausgeschlossen werden. Auch indirekte Beeinträchtigungen sind nicht zu sehen, da sich an der grundsätzlichen Nutzung der Fläche als Parkplatz am Infopunkt nichts ändert. Der Biber ist mit seinen Aktivitäten an die örtliche Situation angepasst. Insofern sind weder direkte noch indirekte Projektwirkungen auf den Biber zu erwarten.

Die genannten Fischarten Bachneunauge, Groppe, Lachs und Äsche sind Bewohner des Fließgewässers. Gleiches gilt für die genannten Köcher-, Stein- und Eintagsfliegen. Es finden keinerlei Eingriffe im Fließgewässer selber statt. Eine wasserrechtliche

Genehmigung ist nicht erforderlich. Indirekte Beeinträchtigungen könnten sich durch belastende Fremdstoffeinträge oder Einleitungen ergeben. Auch solche wird es nicht geben. Insofern sind auch diesbezüglich weder direkte noch indirekte Eingriffswirkungen durch die geplanten Maßnahmen zu erkennen.
Der Gänsesäger kommt als Wintergast auf der Rur vor. Die allermeisten Meldungen (z.B. bei ornitho.de) stammen allerdings aus Düren, Jülich, Linnich und Inden. Aus dem hiesigen Raum stammen die Meldungen meist vom Staubecken Obermaubach in ca. 2 km nördlicher Entfernung. Insofern handelt es sich um gelegentliche Wintergäste ohne essenziellen Bezug zum hiesigen Rurabschnitt. Soweit der Gänsesäger die Rur in Zerkall nutzt, so tut er dies trotz der anthropogenen Überformung dieses Bereiches. Direkte oder indirekte Beeinträchtigungen dieser Art können sicher ausgeschlossen worden.
Bezogen auf die einzelnen Erhaltungsziele der FFH-Anhang II-Arten erfolgt im Kap. 6.2.3 eine weitergehende Betrachtung.

### 6.2.3 Werden die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes beeinträchtigt?

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes beziehen sich unmittelbar auf die beiden LRT „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ und „Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder“ sowie auf die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie „Biber“, „Bachneunauge“ und „Groppe“. Die Erhaltungsziele wurden umfassend in den Kapiteln 6.1.1 bis 6.1.5 vorgestellt.
Die Erhaltungsziele des **LRT „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“** zielen insbesondere darauf ab, das naturnahe Fließgewässer Rur mit seiner Struktur und seiner natürlichen Dynamik sowie seiner Funktion als Habitat für charakteristische Arten (insbesondere der Fließgewässerbiozönose) zu erhalten und ggf. zu entwickeln. Hierzu gehören auch eine gute Wasserqualität und eine Vermeidung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen sowie von Störungen.
Der hiesige Bereich mit dem Nationalpark-Infopunkt, dem Haltepunkt der Rurtalbahn, den Parkplätzen und bestehenden Wohnmobilstellplätzen wird bereits jetzt zu Freizeit- und Erholungszwecken genutzt. Durch ausgewiesene Stellplätze und die Wegeführung entlang der Rur ist die Freizeitnutzung gut geregelt. Am Infopunkt befindet sich auch eine Kanuanlegestelle. Hier wird dem Besucher der Zugang zur Rur ermöglicht. Darüber hinaus gibt es keine Zugangsmöglichkeit. An dieser Regelung wird auch die Umwidmung von Teilen des Parkplatzes zu Wohnmobilstellplätzen nichts ändern.
Ein Eingriff in das Fließgewässer mit seiner Struktur und seiner natürlichen Dynamik findet nicht statt. Die Funktion als Habitat für seine charakteristischen Arten wird nicht beeinträchtigt. Sich unmittelbar aus der Planung ergebende Nähr- oder Schadstoffeinträge finden ebenfalls nicht statt. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtyps mit seinen Erhaltungszielen wird es durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Z1 nicht geben.

Auch hinsichtlich des **FFH-Lebensraumtyps „Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder**“ zielen die Erhaltungsziele auf die Erhaltung der lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt und die Funktion als Habitat für charakteristische Arten (hier insbesondere den Biber) ab. Schadstoff- und Nährstoffeinträge sind ebenso zu vermeiden wie Störungen. Hervorzuheben ist die Bedeutung im Biotopverbund. Dieser LRT beginnt jenseits der Bahnlinie. Geht man vom bestehenden und zur Erweiterung auf dem bestehenden Parkplatz geplanten Wohnmobilstellplatz in Richtung Rur (Kanuanlegestelle), so kann man die Bahnbrücke unterqueren und auf einem Weg ein Stück weit am hiesigen LRT entlanglaufen. Die formulierten Erhaltungsziele werden dadurch nicht beeinträchtigt, weder jetzt noch künftig.

Über die Lebensraumtypen hinaus sind Erhaltungsziele für die Arten Biber, Bachneunauge und Groppe formuliert.
Die Ziele zum Schutz des **Bibers** zielen auf die Erhaltung der Auenlandschaft mit ihren Gehölzen und ihrem Wasserhaushalt. Gräben und Uferränder sollen schonend unterhalten werden; Fließgewässer sind durchgängig zu gestalten. Die hier geplanten Maßnahmen sind nicht geeignet, die Erhaltungsziele erheblich zu beeinträchtigen. Ufergehölze werden nicht beseitigt und das Fließgewässer wird nicht tangiert.
Für die Fischarten **Groppe und Bachneunauge** werden vergleichbare Erhaltungsziele formuliert. Im Vordergrund steht die Erhaltung des naturnahen Gewässersystems mit seiner natürlichen Dynamik und den sich daraus ergebenden Strukturen. Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingte Feinstoffeinträge sind zu vermeiden. Die Gewässerunterhaltung soll schonend geschehen und das Fließgewässer durchgängig gestaltet sein. All dies ist hier gegeben und wird sich durch die Maßnahmen, die nicht in das Fließgewässersystem eingreifen, nicht verändern. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für die Fischarten Groppe und Bachneunauge durch die hier geplanten Maßnahmen sind sicher auszuschließen.

## 6.3 Zusammenfassende Bewertung für das FFH-Gebiet „Ruraue von Heimbach bis Obermaubach“

Die FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Ruraue von Heimbach bis Obermaubach“ kommt zusammenfassend zu dem Schluss, dass erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie durch die hier geplante 1. Änderung des Bebauungsplans Z1 der Gemeinde Hürtgenwald auszuschließen sind. Die Planung ist nicht geeignet, die Erhaltungsziele für diese LRT und Arten erheblich zu beeinträchtigen. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht notwendig.

## 6.4 Weitere Natura-2000-Gebiete im Umfeld

Weitere Natura-2000-Gebiete befinden sich in gut 70 Meter (Vogelschutzgebiet „Nationalpark Eifel) bzw. 210 Meter (FFH-Gebiet „Kalltal und Nebentäler).

Die Kall mündet etwa 150 Meter unterhalb des hiesigen Rurabschnittes in die Rur. Im Mündungsbereich sind die gleichen FFH-Lebensraumtypen eingetragen, wie im Rurverlauf: „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ und „Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder“. Da die Planung nicht geeignet ist, die hier genannten FFH-LRT in unmittelbarer Nähe des Plangebietes zu beeinträchtigen, kann sicher ausgeschlossen werden, dass dies im Bereich der Kallmündung weiter unterhalb geschieht. Gleiches gilt in Bezug auf die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind neben dem bereits oben ausführlich besprochenen Biber noch die Arten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr genannt. Die **Bechsteinfledermaus** ist ein stark an Wald gebundene Art. In geeignete Wälder wird weder direkt noch indirekt eingegriffen. Die Erhaltungsziele für die Art zielen auf die Erhaltung von Jagdquartieren (ggf. mit Quartierbäumen) und die Erhaltung von Schwarm- und Winterquartieren ab. Keine dieser Strukturen wird durch die hiesige Planung beeinträchtigt. **Große Mausohren** quartieren demgegenüber in Gebäuden, jagen aber vorwiegend in alten Wäldern. Die Planung tangiert weder Gebäude, noch werden Waldbereiche beansprucht. Auch hier zielen die Erhaltungsziele auf die Erhaltung der Jagdgebiete und der Schwarm- und Winterquartiere sowie darüber hinaus der Gebäudequartiere ab. Keine dieser Strukturen wird beansprucht oder gar beeinträchtigt.
Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass auch in Bezug auf das FFH-Gebiet „Kalltal mit Nebentälern“ erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie durch die hier geplante 1. Änderung des Bebauungsplans Z1 der Gemeinde Hürtgenwald auszuschließen sind.

Das Vogelschutzgebiet „Nationalpark Eifel“ beginnt ca. 70 Meter südlich des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans. Dies stellt den nördlichsten Punkt des VSG dar, das sich in Richtung Süden über Heimbach bis nach Schleiden-Gemünd und darüber hinaus nach Südwesten bis an die Grenze zu Belgien erstreckt. Das VSG hat eine Gesamtgröße von 10.776 ha. Bei dem VSG handelt es sich um eines der größten zusammenhängenden Buchen- und Eichenwaldgebiete in NRW. FFH-Lebensraumtypen werden für Vogelschutzgebiete nicht angegeben. Die Erhaltungsziele beziehen sich somit auf die Arten nach gemeinschaftlichem Interesse. Im Standarddatenbogen sind 14 Vogelarten aufgeführt, für die auch Erhaltungsziele formuliert sind. Dies sind:

- Eisvogel
- Fischadler
- Gänsesäger
- Grauspecht
- Mittelspecht

- Neuntöter
- Raubwürger
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Schwarzspecht
- Schwarzstorch
- Uhu
- Waldwasserläufer
- Wespenbussard

Auswirkungen der 1. Änderung des Bebauungsplans auf die hier für das VSG genannten wertgebenden Arten oder gar erhebliche Beeinträchtigungen sind sicher auszuschließen. Entlang der Rur gibt es Vorkommen von Eisvogel, Gänsesäger und ggf. Waldwasserläufer. Die Planänderung wird sich auf diese Arten aber nicht auswirken, schon gar nicht im Vogelschutzgebiet selbst. Keinerlei örtliche Bindung gibt es für die übrigen genannten Arten. Sie dürften hier höchstens gelegentlich überfliegend vorkommen (Greifvögel, Schwarzstorch) oder/und erst im weiteren Umfeld brüten (Spechtarten, Neuntöter, Uhu) oder überwintern (Raubwürger, Fischadler). Auch die für die Arten im VSG formulierten Erhaltungsziele sind in keiner Weise beeinträchtigt.
Zusammenfassend kann auch für das Vogelschutzgebiet „Nationalpark Eifel“ festgestellt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes mit seinen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse durch die hier geplante 1. Änderung des Bebauungsplans Z1 der Gemeinde Hürtgenwald auszuschließen sind.

# 7. Zusammenfassung

Die Gemeinde Hürtgenwald plant am Nationalpark-Infopunkt Zerkall die Ausweisung weiterer Wohnmobilstellplätze auf dem bestehenden Schotterparkplatz. Hierzu ist eine Änderung des Bebauungsplan Z1 notwendig.
Im hiermit vorgelegten Ökologischen Gutachten erfolgt eingangs eine kurze Beschreibung des Plangebietes und der Planung. Dies stellt die Grundlage für eine Bewertung des Vorhabens im Zuge einer Artenschutzprüfung Stufe 1 und einer FFH-Vorprüfung dar.
Im Rahmen der ASP 1 erfolgte zunächst eine Auswertung bestehender Artdaten aus dem betroffenen Raum, insbesondere von Schutzgebietsverordnungen, dem Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW und des Fundortkatasters @LINFOS. Verknüpft mit den Habitatstrukturen vor Ort wurden die Arten ermittelt, die ggf. im hiesigen Bereich vorkommen könnten. Auf dieser Basis erfolgte eine artenschutzrechtliche Erstbewertung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist im Bedarfsfall lediglich eine Bauzeitenregelung in Bezug auf einen Einzelbaum an der Gebietsgrenze notwendig. Sofern wider Erwarten eine Gehölzentnahme (des Einzelbaumes am Nordrand) notwen-

dig ist, so sollte dies im Winterhalbjahr zwischen dem 01.10. und 28.02. eines Jahres vorgenommen werden. Ausnahmen hiervon erfordern eine Baubegleitung durch einen Biologen und den Nachweis, dass keine planungsrelevanten Arten während der Brut oder des Quartierbezuges betroffen sind.

Der Bereich der 1. Änderung des B-Plan liegt im Nahbereich des FFH-Gebietes DE-5304-301 „Ruraue von Heimbach bis Obermaubach“. Daher wurde im Rahmen einer FFH-Vorprüfung die Eingriffserheblichkeit geprüft. Hierin wird untersucht, ob es durch die Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie der charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen kommen kann. Maßstab für die Prüfung sind zudem die Erhaltungsziele für diese Lebensraumtypen und Arten, insbesondere:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum).
- Bachneunauge
- Groppe
- Europäischer Biber

Die FFH-Vorprüfung kommt zusammenfassend zu dem Schluss, dass erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie durch die hier geplante 1. Änderung des Bebauungsplans auszuschließen sind. Die Planung ist nicht geeignet, die Erhaltungsziele für diese LRT und Arten erheblich zu beeinträchtigen. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht notwendig.
Im Umfeld gibt es zwei weitere Natura-2000-Gebiete und zwar das Vogelschutzgebiet „Nationalpark Eifel“ (ca. 70 Meter südlich) und das FFH-Gebiet „Kalltal und Nebentäler“ (ca. 210 Meter westlich). Auch für diese Gebiete kann ausgeschlossen werden, dass Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse durch die hier geplante 1. Änderung des Bebauungsplans Z1 der Gemeinde Hürtgenwald erheblich beeinträchtigt werden.

Stolberg, 05.04.2024

Hartmut Fehr

(Hartmut Fehr)

Hartmut Fehr Diplom-Biologe Gut Tannenbusch 1 52223 Stolberg
Tel.: 0160-7573803 e-mail: info@planungsbuero-fehr.de